



Ausgabe Oktober 2019

Editorial

Mehrere steuerliche Gesetze sind entweder bereits verabschiedet oder befinden sich auf der Zielgeraden. Als Regierungsentwurf liegt das Gesetz zur Anzeige von (grenzüberschreitenden) Steuergestaltungen vor. Das Gesetz soll bereits für Gestaltungen gelten, die ab 25. Juni 2018 umgesetzt werden oder wurden. Diesbezügliche Anzeigen müssen zwischen dem 1. Juli 2020 und dem 31. August 2020 erfolgen. Somit besteht bereits jetzt Handlungsbedarf, um sicherzustellen, dass die entsprechende Dokumentation bis dahin fertiggestellt ist.

Bundesweite Bedeutung erfuhr die Berliner Diskussion zu bezahlbaren Mieten. Der rot-rot-grüne Berliner Senat hat am 22. Oktober 2019 einen Mietendeckel beschlossen, der ab Januar 2020 in Kraft treten und rückwirkend ab Juni 2019 gelten soll. Danach dürfen Mieten einen bestimmten politisch festgelegten Höchstbetrag in Abhängigkeit von Lage und Baujahr nicht mehr überschreiten. Generell sind Mieterhöhungen für die nächsten 5 Jahre ausgeschlossen. Betroffen sind davon etwa 1,5 Millionen Mietwohnungen in Berlin. Kritisiert wird dieses Gesetz auch von städtischen Wohnungsunternehmen sowie Genossenschaften, da diese bisher im Regelfall keine Höchstmieten verlangt haben und nunmehr auch keine Mieterhöhung mehr durchführen dürfen. Mehrere Wohnungsunternehmen haben bereits signalisiert, dass aufgrund des Mietenstopps Sanierungsmaßnahmen überprüft, verschoben oder ganz gestrichen werden. Damit werden sich negative Auswirkungen auf Bauunternehmen und Handwerker sowie auf die gesamte Beschäftigung in Berlin und Umland ergeben. Es ist zu erwarten, dass die ersten Klagen gegen den Mietendeckel zeitnah im neuen Jahr eingereicht werden.

Ganzheitliches Wassermanagement und Wasserrecycling sind die Herausforderungen, derer sich die GreenLife GmbH, Schwerin, angenommen hat. Ihr Geschäftsführer, Herr Friedhelm Neumann, veranschaulicht in unserem Interviewbeitrag, welche Lösungen sein Unternehmen vor dem Hintergrund der Klimadebatte und einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung gefunden hat.

Wir wünschen Ihnen eine entspannte Herbstzeit und eine interessante Lektüre.

Herzlich
Ihre



Dr. Ulla Peters

👁️ *Unsere Kompetenz –
Ihr Erfolg!* 🗨️

Inhalt

Interview mit Friedhelm Neumann, Geschäftsführer der GreenLife GmbH, Schwerin

Seite 2

Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen

Jochen Reiter, RA/StB, UHY Deutschland AG, München

Seite 4

HGB- und IFRS News

Seite 7

Steuer News

Seite 9

UHY News

Seite 11

Impressum

Seite 12



Interview mit Friedhelm Neumann, Geschäftsführer der GreenLife GmbH, Schwerin

Herr Neumann, wer steckt hinter GreenLife GmbH und woher kommt der Name?

„Das Unternehmen „GreenLife“ gibt es jetzt seit 16 Jahren. Der Name ist damals spontan aus „GreenLine“ entstanden, einer ehemaligen Marke der heutigen SchöllerAllibert Gruppe. Heute ist der Name für uns Programm - weil wir als ganzheitlicher Lösungsanbieter für Regen-, Grau- und Abwasser international unterwegs sind.“



GreenLife auf einer Messe im September 2019 in Köln – internationales Publikum

Durch ein Management Buyout (MBO) auf mich übertragen, bestanden 2003 zunächst ausschließlich Handelsgeschäfte für das junge Unternehmen. Ein paar Jahre später haben mein Sohn Nico und ich entschieden, die Nena GmbH zu gründen und durch eine eigene Produktion die Wertschöpfung unserer Aktivitäten zu verbessern. Da wir schon immer umweltbewusst waren und uns für das Thema Wasser interessiert haben, speziell die Nutzung von Regenwasser hatte es mir angetan, begannen wir erste Ideen für dezentrale Wasserlösungen zu entwickeln, für die man eben auch Behälter aus Kunststoff benötigte. Das waren für uns nochmals drei intensive Jahre des Lernens von Prozessen in Sachen hochwertiger Kunststoffverarbeitung. Mein Sohn ist technisch nicht nur sehr interessiert, sondern er hat auch ein ziemlich „gutes Händchen“ dafür, und so ergänzen wir uns beide geradezu perfekt.



Blick in eine der Spritzgießmaschinen, die aus Recyclingmaterial Behälter für viele Kunden in Europa herstellt

Heute verarbeitet GreenLife wiederverwendete Kunststoffe „aus dem gelben Sack“ und stellt verschiedene Größen von Behältern und Zisternen her, die in Europa einen guten Absatz haben und sowohl in privaten Haushalten als auch in Industrie und Gewerbe ihren Einsatz finden. Aus unseren Anlagen für die Regenwassernutzung sind inzwischen auch professionelle Anlagen für Industriegebäude zur dezentralen Nutzung von Regenwasser geworden. Entwickelt haben wir ebenfalls Grauwasserrecycling-Anlagen, die leicht verschmutztes Wasser vom Duschen und Händewaschen, ggf. auch aus Küchen, auf natürliche Weise aufbe-

reiten, damit es als sog. Servicewasser wiederverwendet werden kann. Das senkt Kosten und trägt zum Umweltschutz bei. Momentan sehen wir vor allem unsere Beratungsexpertise gefragt, unseren Kunden spezifische Lösungen anzubieten, bei denen Regenwassernutzung in Kombination mit Grauwasseraufbereitung eingesetzt wird.“

Sie haben sich von einem Familienunternehmen zu einem mittelständischen Unternehmen und einem der führenden Experten in Europa entwickelt. Können Sie uns den Wandel über 20 Jahre beschreiben?

„Die ersten Jahre waren für uns nicht einfach, zumal das Thema dezentrales Wassermanagement in Deutschland bislang nicht wirklich „salonfähig“ ist. Das ändert sich allerdings gerade. Nach weltweit zunehmenden Überschwemmungs- und Dürre-Szenarien hat das Thema Wasser auf der Agenda in den letzten Jahren einen immer größeren Stellenwert eingenommen. Die Städte der Zukunft sehen sich vor der Herausforderung, sich damit ebenso vertraut zu machen wie Unternehmen, die auf Nachhaltigkeit setzen. Für uns als Familienunternehmen ist eine wesentliche Voraussetzung, um mit den einhergehenden Herausforderungen des Klimawandels konstruktiv umzugehen, vor allem eine Veränderung der Haltung – und zwar dahingehend, wie der Mensch die Natur betrachtet, wie er Ressourcen nutzt, wie empathisch er mit sich und anderen umgeht und last but not least, wie er Geschäfte macht.“

GreenLife gehört heute den führenden Anbietern in Europa, die das Thema „dezentrales Wassermanagement“ seit nun mehr zwei Jahrzehnten voran bewegen und das trotz einer vergleichsweise eher bescheidenen Nachfrage hierzulande. Das Unternehmen ist heute mit seiner Kompetenz international anerkannter Experte auch bei großen Bauvorhaben und engagiert sich ebenfalls bei Leuchtturmprojekten in China und Afrika.

Im Rahmen unserer Entwicklung hat sich der Umsatz mehr als verdoppelt und von anfangs 4 Mitarbeitern sind wir auf heute 45 gewachsen.

Besonders freuen wir uns, dass wir gerade erst den PLBC Green Building Award „Green Product of the Year“ auf dem renommierten Green Building Symposium in Warschau verliehen bekommen haben, was uns zeigt, dass das Thema Wasser in den Köpfen von Stadtentwicklern, Architekten, Planern, Industrie und Gewerbe mehr und mehr ankommt.“

Angesichts der anhalten Klimadebatte können Sie schon, wie der Name GreenLife GmbH bereits sagt, auf eine grüne Vergangenheit zurückblicken. Wie sieht die nachhaltige Arbeit bei GreenLife aus?

„Wasser ist die Grundlage für alle Lebewesen auf der Erde. Auch wenn es so scheint, als verfüge unser blauer Planet über riesige Wasservorkommen, ist das kostbare Nass dennoch eine begrenzte Ressource. Ein Bewusstsein für den immensen Wert dieses Guts zu entwickeln und achtsam damit umzugehen, ist maßgeblich für den Fortbestand unseres Planeten und kommender Generationen. Diesen sorgsam Umgang zu praktizieren und die Verfügbarkeit bzw. eine nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und der Sanitärversorgung sicherzustellen, ist weltweit in den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDG) verankert.

Diesen Zielen sieht sich die GreenLife GmbH als Familienunternehmen seit seiner Gründung in besonderem Maße verpflichtet. Nachhaltiges Denken und Handeln sind unverzichtbar, wenn wir unseren Planeten erhalten und die Lebensgrundlage und -qualität von Millionen von Menschen verbessern wollen. Deshalb stehen bei GreenLife wirtschaftliches Wachstum und Nachhaltigkeit miteinander im Einklang – mit zukunftsorientierten Lösungen und Technologien, die der Gesellschaft nützen und Umweltbelastungen verringern. Die Geschäftstätigkeit

im Bereich dezentrales Wassermanagement, d. h. Regenwassernutzung und Hochwasser-Prävention, Grauwasser-Recycling sowie Abwasserlagerung und -behandlung etc. ist ebenso darauf ausgerichtet wie die moderne Kunststofffertigung von GreenLife, ohne die innovative Produkte und Prozesse für eine nachhaltige Wasserversorgung der Zukunft kaum realisierbar wären. In diesem Rahmen wollen wir uns zukünftig auch auf lokaler Ebene verstärkt einsetzen, wenn die Klima Allianz Schwerin aus der Taufe gehoben wird. Insbesondere die Bewusstseinsbildung und der interdisziplinäre Dialog mit den verschiedensten Akteuren, die die Klima- und Energiepolitik in Schwerin bzw. in Deutschland verantwortungsvoll mitgestalten wollen, sind dabei für uns zentrale Anliegen.“

Wie kam der Kontakt mit UHY zustande und wobei konnten und können wir Sie besonders unterstützen?

„Nach ersten Jahren der Entwicklung der Unternehmen haben wir bald festgestellt, dass wir mehr professionelle Beratung und sicherere Argumentationen gegenüber Kreditinstituten brauchen. Deshalb haben wir einen Unternehmensberater befragt, was zu tun sei. Von ihm haben wir damals den Tipp bekommen, uns doch einmal die Leistungen der UHY Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft anzuschauen.

Was soll ich Ihnen sagen: Ein erstes Gespräch mit Frau Dr. Peters bekundete ihre hohe Fachkompetenz, auf die wir uns bis heute verlassen. Für uns als Familienunternehmen – die dritte Generation wächst ja inzwischen heran – ist maßgeblich, miteinander gut umzugehen, sich vertrauen zu können und wenn neue Entwicklungen anstehen, sich offen und ehrlich sagen zu können, was Sache ist. Bis heute schätzen wir das in der Zusammenarbeit mit Ihrem Haus sehr.“

Wir danken Ihnen für das Gespräch, Herr Neumann.



Aktuelles/25. Oktober 2019; Vorbereitung des Baus einer neuen Halle.



Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen

Jochen Reiter, RA/StB, UHY Deutschland AG, München

Am 25. Juni 2018 ist die EU-Richtlinie 2018/822 zur Änderung der EU-Amtshilferichtlinie 2011/16 in Kraft getreten. Nach der auch als „DAC6“ bezeichneten Richtlinie sind die EU-Mitgliedsstaaten verpflichtet, eine Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen bis zum 31. Dezember 2019 in nationales Recht umzusetzen. Ab dem 1. Juli 2020 sollen die neuen Regelungen anzuwenden sein. Der zugehörige Informationsaustausch unter den EU-Mitgliedsstaaten beginnt am 31. Oktober 2020.

Ziel des Gesetzes

Vordergründiges Ziel der EU-weiten Mitteilungspflichten ist es, mit mehr Transparenz gegen sog. aggressive oder potentiell aggressive Steuergestaltungen vorzugehen. Möglicherweise schädliche Strukturen sollen für die Mitgliedsstaaten frühzeitiger erkennbar werden und Erosionen des nationalen Steuersubstrats durch die schnellere Anpassung von Steuergesetzen verhindert werden. Der Anwendungsbereich der Richtlinie ist jedoch sehr weit gefasst; Mitteilungspflichten können daher auch für bekanntermaßen legale Standardgestaltungen und praxisübliche Transaktionen mit grenzüberschreitendem Bezug ausgelöst werden. Zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2018/822 hat die Bundesregierung am 9. Oktober 2019 einen Gesetzentwurf vorgelegt. Dieser fußt auf dem Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums vom 27. September 2019, dessen Regelungen mit wenigen Ausnahmen unverändert in den Regierungsentwurf übernommen wurden.

Die zunächst vorgesehene Pflicht zur Anzeige rein innerstaatlicher Steuergestaltungen ist im aktuellen Gesetzentwurf nicht mehr enthalten. Diese Ausdehnung der Mitteilungspflichten wird von der EU-Richtlinie 2018/822 nicht verlangt und war deshalb heftiger Kritik ausgesetzt. Sie könnte in einem separaten Gesetzgebungsverfahren aber durchaus wieder aufgegriffen werden.

Meldepflichtige Gestaltungen

Die neue Meldepflicht erfasst Steuergestaltungen, die mehr als einen Mitgliedsstaat bzw. einen Mitgliedsstaat und einen oder mehrere Drittstaaten betreffen. Unter die Anzeigepflicht fallen die Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe-, Erbschaft-, Schenkung- und Grunderwerbsteuer. Nicht betroffen sind dagegen die Mehrwertsteuer, Zölle und harmonisierte Verbrauchssteuern wie die Energie-, Strom-, Branntwein- oder Tabaksteuer sowie Sozialversicherungsbeiträge und Gebühren.

Eine grenzüberschreitende Steuergestaltung ist meldepflichtig, wenn sie ein oder mehrere der zahlreichen im Gesetzentwurf enthaltenen Kennzeichen aufweist. Hierbei handelt es sich um Merkmale bzw. Eigenschaften, die als Indiz für ein potentielles Steuervermeidungsrisiko gelten. Dabei ist zwischen zwei Kategorien von Kennzeichen zu unterscheiden.

Ein Teil der Gestaltungen unterliegt bereits dann der Meldepflicht, wenn mindestens eines der aufgelisteten Kennzeichen vorliegt. Bei anderen Gestaltungen ist es darüber hinaus erforderlich, dass der zu erwartende Hauptvorteil oder einer der Hauptvorteile der grenzüberschreitenden Gestaltung in der Erlangung eines steuerlichen Vorteils besteht (sog. Main Benefit Test). Aus Vorsichtsgründen ist hierbei von einem sehr weiten Begriffsverständnis auszugehen.

Neben standardisierten Gestaltungsmodellen können auch individuelle Gestaltungen unter die Meldepflicht fallen. So können von der Meldepflicht z. B. Umstrukturierungen, grenzüberschreitende Darlehensbeziehungen oder Lizenzzahlungen erfasst sein. Zur Meldepflicht kann aber auch die „Umwandlung“ von Einkünften in niedriger besteuerte oder steuerfreie Arten von Einnahmen führen. Da die Mitteilungspflicht alle Steuerarten umfasst, auf die das EU-Amtshilfegesetz anzuwenden ist, können auch lohnsteuerliche Sachverhalte betroffen sein, die durch alltägliche Mitarbeiterent-

Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen

sendungen innerhalb eines Konzernverbands entstehen, wie beispielsweise Nettolohnzusagen, steuerfreie Zuschüsse, Freistellung von gewissen Lohnbestandteilen nach DBA etc.

Meldepflichtige Personen

Die Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen trifft in erster Linie sog. Intermediäre. Dies sind vor allem Personen, die eine meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung konzipieren, vermarkten, organisieren, zur Umsetzung bereitstellen oder deren Umsetzung verwalten. Hierunter fallen insbesondere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, aber auch andere (Finanz-) Dienstleister wie Banken, Fondsinitiatoren und Versicherungen sowie Vermögens- und Anlageberater. Eine Steuergestaltung kann grundsätzlich in mehreren EU-Mitgliedsstaaten meldepflichtig sein. Für die Mitteilungspflicht eines (inländischen) Intermediärs ist es zudem unerheblich, ob speziell Deutschland von der grenzüberschreitenden Steuergestaltung betroffen ist oder die Auswirkungen allein im Ausland eintreten.

Durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung wird die den Steuerberatern, Rechtsanwälten oder Wirtschaftsprüfern zum Schutze ihrer Mandanten obliegende Verschwiegenheitspflicht nahezu vollständig ausgehebelt. Dies gilt auch dann, wenn der Steuerpflichtige seinen Berater nicht von der Schweigepflicht entbindet. In diesem Fall wird die Meldepflicht lediglich aufgesplittet. Für alle den Inhalt der grenzüberschreitenden Gestaltung betreffenden Umstände ist nach wie vor der Intermediär meldepflichtig. Nach dem Regierungsentwurf besteht die Anzeigepflicht auch dann, wenn sich der Nutzer der grenzüberschreitenden Steuergestaltung aufgrund der von seinem Berater zu machenden Angaben identifizieren lässt.

Die personenbezogenen Angaben muss dagegen der Steuerpflichtige selbst übermitteln. Durch entsprechende Informationspflichten

des Beraters gegenüber seinen Mandanten in Verbindung mit einer diesbezüglichen Weiterleitungsverpflichtung ist darüber hinaus sichergestellt, dass die erhaltenen Meldungen beim Empfänger ohne Weiteres wieder zusammengeführt werden können. Insoweit wird die ohnehin nur noch pro forma aufrechterhaltene Verschwiegenheitspflicht endgültig zur Farce.

Hat ein Nutzer (Steuerpflichtiger) eine grenzüberschreitende Steuergestaltung selbst „konzipiert“ (sog. Inhouse-Gestaltung), sind die für Intermediäre geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Den Nutzer trifft in diesem Fall eine eigene originäre Anzeigepflicht.

Meldefrist

Die vom Intermediär und ggf. vom Nutzer der grenzüberschreitenden Gestaltung abzugebenden Meldungen müssen innerhalb von 30 Tagen, nachdem die Gestaltung bereitgestellt oder der erste Schritt zur Umsetzung gemacht wurde, elektronisch an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt werden. Von dort werden die Daten in ein von der EU-Kommission einzurichtendes Zentralverzeichnis weitergegeben. Dieses kann von anderen EU-Mitgliedsstaaten abgerufen werden.

(Zusätzliche) Angabe der meldepflichtigen Gestaltungen in der Steuererklärung

Auch die Finanzämter und Gemeinden werden vom Bundeszentralamt für Steuern darüber informiert, dass ihm Angaben über grenzüberschreitende Steuergestaltungen vorliegen. Dennoch verpflichtet der Gesetzentwurf der Bundesregierung den Steuerpflichtigen, das örtliche Finanzamt auch noch in seiner Steuererklärung über eine umgesetzte meldepflichtige Gestaltung zu informieren. Hierdurch kommt es zu einer im Richtlinien text nicht angelegten Verdoppelung der Meldepflichten. Zwar soll die Angabe auf die Mitteilung der vom Bundeszentralamt für Steuern oder von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedsstaates der

Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen

Europäischen Union zugeteilten Registrierungsnummer und Offenlegungsnummer beschränkt werden dürfen; die Angabepflichten in der Steuererklärung erlangen ihre besondere Brisanz jedoch dadurch, dass ein hiergegen gerichteter Verstoß gesondert bußgeldbewehrt ist.

Sanktionen bei Verstößen gegen die (doppelte) Meldepflicht

Selbst wenn die jeweilige Steuergestaltung dem Bundeszentralamt für Steuern ordnungsgemäß gemeldet wurde, kann ein Bußgeld drohen, wenn nicht sämtliche Meldungen in der Steuererklärung des Nutzers vollständig, richtig und rechtzeitig angegeben werden. Wird darüber hinaus auch gegen die ebenfalls bußgeldbewehrte Meldepflicht gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern verstoßen, kann es im Hinblick auf ein und dieselbe Gestaltung sogar zu einem doppelten Bußgeld kommen.

Werden die Angabe- und Meldepflichten vorsätzlich oder leichtfertig (grob fahrlässig) verletzt, droht für jede Steuergestaltung, die dem Bundeszentralamt für Steuern nicht ordnungsgemäß gemeldet oder in der Steuererklärung nicht ordnungsgemäß angegeben wurde, ein Bußgeld von bis zu EUR 25.000.

Es bleibt zu hoffen, dass zum einen die Voraussetzungen der Meldepflicht im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens klarer und praktikabler formuliert und zum anderen die im nun vorliegenden Regierungsentwurf enthaltenen überschießenden Regelungen noch abgemildert oder im Idealfall gänzlich gestrichen werden.

Hinweis:

Obwohl die Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen erst ab dem 1. Juli 2020 greifen soll, besteht bereits aus heutiger Sicht Handlungsbedarf. Nach der EU-Richtlinie 2018/822 besteht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen im Übergangszeitraum zwischen dem Inkrafttreten der Richtlinie und deren Anwendungsbeginn eine rückwirkende Mitteilungspflicht, die in den Gesetzentwurf der Bundesregierung übernommen wurde. Erfolgte der erste Schritt einer mitteilungspflichtigen grenzüberschreitenden Steuergestaltung nach dem 24. Juni 2018 und vor dem 1. Juli 2020, hat die Meldung nachträglich im Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 31. August 2020 zu erfolgen. Meldepflichtige oder potentiell meldepflichtige Gestaltungen sollten daher bereits jetzt rückwirkend ab dem 25. Juni 2018 dokumentiert werden, um den Nachmeldeverpflichtungen im Jahr 2020 ordnungsgemäß nachkommen zu können.

Ein Bußgeld droht bei Verletzung der rückwirkenden Meldepflichten dagegen nicht. Nach dem Regierungsentwurf ist dies nur dann der Fall, wenn der erste Schritt einer mitteilungspflichtigen grenzüberschreitenden Steuergestaltung nach dem 30. Juni 2020 umgesetzt wurde.



HGB- und IFRS-News

Die Richtlinie (EU) 2017/828 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre war ursprünglich bis zum 10. Juni 2019 in deutsches Recht umzusetzen. Der Rechtsausschuss des Bundestages konnte sich bis zur letzten Sitzung des Bundestages vor der Sommerpause nicht auf eine Beschlussempfehlung einigen. Das Umsetzungsgesetz wird demnach voraussichtlich frühestens im Herbst 2019 in Kraft treten können.

Das Thema ist nicht nur für börsennotierte Gesellschaften, auf deren handelsrechtliche Rechnungslegung sich das Gesetz auswirken wird, sondern auch für alle Aktionäre bedeutsam, ist es doch Ziel des Gesetzes, die langfristige Mitwirkung der Aktionäre zu fördern. Nachfolgend stellen wir nun die wesentlichen Neuerungen vor.

Neuerungen in Bezug auf die Vorstands- und Aufsichtsratsvergütung

Der Aufsichtsrat von börsennotierten Gesellschaften soll zukünftig das Vergütungssystem betreffend die Vorstandsvergütung gestalten. Dabei enthalten die gesetzlichen Regelungen zum Vergütungssystem in Bezug auf die Höhe und Ausgestaltung der Vergütung keine inhaltlichen Vorgaben. Der Gesetzgeber erhofft sich jedoch, dass, aufgrund der erhöhten Transparenz, auch eine inhaltliche Änderung der Vorstandsvergütung erfolgt. Auch in Bezug auf die Aufsichtsratsvergütung börsennotierter Gesellschaften ist zukünftig ein Vergütungssystem zu verfassen, welches der Hauptversammlung darzubieten ist. Beschließt die Hauptversammlung über die konkrete Aufsichtsratsvergütung, stimmt sie in Zukunft gleichzeitig über das Vergütungssystem ab.

Die Vergütungssysteme von Vorstand und Aufsichtsrat müssen der Hauptversammlung mindestens alle vier Jahre, bei wesentlichen Änderungen auch schon früher, zur Billigung vorgelegt werden. Dabei hat der Beschluss der

Hauptversammlung keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit des Systems. Befürwortet die Hauptversammlung das System nicht, so ist allerdings spätestens bei der nächsten ordentlichen Hauptversammlung ein überprüftes, aber nicht zwingend geändertes Vergütungssystem vorzulegen. Das Vergütungssystem und der Beschluss der Hauptversammlung sind sofort auf der Internetseite der Gesellschaft zu veröffentlichen und für die Dauer der Wirksamkeit des Systems, mindestens jedoch für zehn Jahre, kostenfrei öffentlich zugänglich zu machen.

Des Weiteren sind Vorstand und Aufsichtsrat börsennotierter Gesellschaften in Zukunft verpflichtet, einen Vergütungsbericht zu erstellen. Der Vergütungsbericht ist durch den Abschlussprüfer zu prüfen. Über seine Prüfung erstellt der Abschlussprüfer einen Vermerk. Der Vermerk ist dem Bericht beizufügen. Die Hauptversammlung muss die Billigung des Vergütungsberichtes beschließen, wobei der Beschluss keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit des Berichtes hat. Der Bericht ist auf der Internetseite der Gesellschaft zu veröffentlichen und dort zehn Jahre kostenfrei zugänglich zu machen.

Geschäfte mit nahestehenden Personen

Geschäfte zwischen börsennotierten Gesellschaften und ihnen nahestehenden Personen unterliegen zukünftig einem Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats, wenn die Geschäfte nicht im ordentlichen Geschäftsgang oder zu marktüblichen Bedingungen getätigt werden und der wirtschaftliche Wert des Geschäftes je nahestehender Person 2,5 Prozent der Summe aus dem Anlage- und Umlaufvermögen des zuletzt festgestellten Jahresabschlusses der Gesellschaft übersteigt. Verweigert der Aufsichtsrat die Zustimmung, darf das Geschäft nicht durchgeführt werden. Der Vorstand kann aber verlangen, dass die Hauptversammlung über die Zustimmung mit einfacher Mehrheit beschließt. Wird das Geschäft trotz fehlender Zustimmung durchgeführt, ist es allerdings im Außenverhältnis wirksam.

HGB- und IFRS-News

Die Gesellschaft muss die Geschäfte, zu denen der Aufsichtsrat zustimmen muss, unverzüglich in der Art und Weise öffentlich bekannt geben, dass ein leichter Zugang für die Öffentlichkeit gewährleistet ist. Die Informationen sind auf der Internetseite der Gesellschaft für mindestens fünf Jahre öffentlich zugänglich zu machen.

Befreiung von der Konzernrechnungslegungspflicht (EU-/EWR-Konzernabschluss)

Nach den aktuellen handelsrechtlichen Vorschriften braucht ein deutsches Mutterunternehmen, das unterdessen Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens mit Sitz im Inland oder einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des EWR ist, gemäß § 291 HGB keinen Konzernabschluss und keinen Konzernlagebericht aufzustellen, wenn ein den Anforderungen des § 291 HGB entsprechender Konzernabschluss und Konzernlagebericht seines Mutterunternehmens einschließlich des Bestätigungs- bzw. Versagungsvermerks in deutscher Sprache offengelegt wird. Zukünftig soll auch eine Offenlegung in englischer Sprache möglich sein.

Änderung bei Offenlegungspflichten von Zweigniederlassungen einer Kapitalgesellschaft mit Sitz im Ausland

Bislang war unklar, ob mehrere inländische Zweigniederlassungen einer Kapitalgesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU bzw. des EWR die Pflicht zu einer Offenlegung der Unterlagen der Rechnungslegung der Hauptniederlassung nach § 325a Abs. 1 HGB jede für sich oder alle gemeinsam erfüllen müssen. Mit dem ARUG II wird klargestellt, dass bei mehreren inländischen Zweigniederlassungen die Unterlagen nur von einer dieser Zweigniederlassungen offengelegt werden müssen. Für die übrigen Zweigniederlassungen beschränkt sich die Offenlegungspflicht auf die Angabe des Namens der Zweigniederlassung, des Registers sowie der Registernummer der Zweigniederlassung, für die die Offenlegung der Unterlagen erfolgt ist.



Steuer News

Frist für den Antrag auf Regelbesteuerung gilt auch bei verdeckter Gewinnausschüttung

Der Antrag, Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht mit dem Abgeltungsteuersatz, sondern unter Anwendung des Teileinkünfteverfahrens der tariflichen Einkommensteuer zu unterwerfen, muss spätestens mit der Abgabe der Einkommensteuererklärung gestellt werden. Ein Grund für diesen Antrag ist, dass diese Besteuerung deutlich günstiger sein kann (insb. bei ansonsten geringeren Einkünften oder Verlustvorträgen). Diese Frist gilt nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs auch dann, wenn sich Kapitalerträge möglicherweise erst später durch die Annahme einer verdeckten Gewinnausschüttung bei einer Betriebsprüfung ergeben. Somit kann bereits vorsorglich bei Abgabe der Einkommensteuererklärung ein entsprechender Antrag gestellt werden, obgleich zu diesem Zeitpunkt im Regelfall noch nicht bekannt ist, ob überhaupt eine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegt.

Teilabschaffung des Solidaritätszuschlages

Das Bundeskabinett hat den Entwurf eines Gesetzes zur Rückführung des Solidaritätszuschlages 1995 beschlossen. Der Entwurf sieht vor, in einem ersten Entlastungsschritt den Zuschlag für kleine und mittlere Einkommen ab dem Jahr 2021 deutlich zu senken bzw. zu streichen. Dadurch soll gemäß Regierungsbegründung für etwa 90 % aller aktuellen Soli-Zahler die Abgabe komplett wegfallen. Nicht betroffen von der Streichung sind Kapitalgesellschaften, die weiterhin den vollen Zuschlagsatz zahlen müssen. Da jedoch die gut verdienenden oberen 10 % sowie die Kapitalgesellschaften den Solidaritätszuschlag zahlen und auch weiterhin zahlen müssen, reduziert sich die Einnahme für den Staat nur um ca. 50 %.

Voraussichtliche Einführung einer steuerlichen Förderung energetischer Gebäudesanierungen

Der Gesetzesentwurf vom 16. Oktober 2019 sieht vor, dass Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und zum Heizen mit erneuerbaren Energien steuerlich gefördert werden. Dies sind beispielsweise ein Heizungstausch, der Einbau neuer Fenster oder die Dämmung von Dächern und Außenwänden. Die Kosten solcher Maßnahmen sollen künftig mit bis zu 20 % über einen Zeitraum von drei Jahren steuerlich in Abzug gebracht werden. Die progressionsunabhängige Ausgestaltung gewährleistet, dass Gebäudebesitzer aller Einkommensklassen von der steuerlichen Förderung profitieren. Voraussetzung ist lediglich, dass es sich bei dem geförderten Gebäude um selbstgenutztes Wohneigentum handelt. Das Gesetz soll bereits für das Steuerjahr 2020 wirksam werden.

EU-Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland: Haftung beim Handel auf einem elektronischen Marktplatz (§ 25e UStG)

Die EU fordert Deutschland zum Widerruf einer gerade in Kraft getretenen Gesetzesänderung auf, weil sie darin einen Verstoß gegen das europäische Diskriminierungsverbot erkennt. Seit dem 1. Oktober 2019 haften nach deutschem Recht die Betreiber eines Marktplatzes (z. B. Amazon oder Ebay) gesamtschuldnerisch für die Mehrwertsteuer auf Produkte, welche von in der EU ansässigen Unternehmen über den Online-Marktplatz verkauft werden. Die Haftung kann nur dann vermieden werden, falls die Plattform eine schriftliche Bescheinigung vorlegen kann, die der auf der Plattform tätige Verkäufer von der deutschen Steuerbehörde ausgestellt bekommt. Die ausländischen Verkäufer haben daher seit Anfang 2019 eine Viel-

Steuer News

zahl derartiger Bescheinigungen beantragt, da bei Nichtvorlage der Marktplatzbetreiber den Handel und das Verkäuferkonto regelmäßig gesperrt hat.

In den Augen der EU-Kommission erschwert diese Gesetzesänderung den Zugang europäischer Unternehmen zum deutschen Markt. Zudem hätten sich die EU-Mitgliedsstaaten schon auf gemeinsame Maßnahmen zur Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug geeinigt, welche Anfang 2021 in Kraft treten. Deutschland hat nun zwei Monate Zeit, auf die Schreiben der EU-Kommission zu reagieren. Im Falle einer unzufrieden stellenden oder keiner Antwort kann die EU-Kommission beschließen, den EuGH anzurufen.



UHY News

UHY erweitert sein Netzwerk

Wieder begrüßt UHY zwei neue Mitglieder im Netzwerk:

Wir heißen ein neues Mitglied in Hong Kong willkommen! RK Corporate Services Limited wurde 1983 gegründet. Die Gesellschaft war als Tochtergesellschaft des UHY-Mitglieds Tai Kong CPA Limited bereits seit 35 Jahren mit UHY verbunden und wird in Kürze unter **UHY Accounting and Secretarial Knowledge** firmieren. Die Firma bietet u. a. Expertise im Sekretariatsbereich, Buchhaltung, Lohnabrechnung sowie Beratung für eine internationale Mandatschaft.

Auch in Europa können wir ein neues Mitglied begrüßen! UHY Trust ist eine UHY-Tochterfirma mit einem Unterschied: Es ist ein Gemeinschaftsunternehmen, eine Einheit von UHY Farrelly Dawe White Ltd, Irland, und UHY Crossleys LLC, Isle of Man.

2017 gegründet, unterstützt UHY Trust die Gründung und Verwaltung von Unternehmen, Stiftungen und Partnerschaften in Irland und auf der Isle of Man. Eine breite Palette von Dienstleistungen umfasst Vermögensschutz, Unternehmens- und Treuhandverwaltung, Unterstützung bei Rechtsstreitigkeiten, Rechnungswesen, Steuern und Rechnungsprüfung, Unterstützung am eingetragenen Sitz und die Bereitstellung von Direktoren und Unternehmenssekretären sowie CRS (Common Reporting Standard) und FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) Berichterstattung.



Impressum

UHY **NEWSletter** wird veröffentlicht von der UHY Lauer & Dr. Peters KG und der UHY Deutschland AG
Zimmerstraße 23
10969 Berlin.

Redaktion:
UHY Lauer & Dr. Peters KG,
Melanie Rosteck Kommunikation

berlin@uhy-berlin.de
www.uhy-berlin.de
www.uhy-deutschland.de

UHY Lauer & Dr. Peters KG und UHY Deutschland AG sind ein Mitglied von Urbach Hacker Young International Limited, eine Gesellschaft nach britischem Recht, und sind Teil des UHY Netzwerks von rechtlich unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften. UHY ist der Markenname für das UHY International Netzwerk.

Der Inhalt des UHY **NEWSletter** ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erarbeitet worden, ist jedoch nicht auf die spezielle Situation einer natürlichen oder juristischen Person ausgerichtet. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewährleistung auszuschließen. Ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der jeweiligen Situation sollten aufgrund der Informationen dieses **NEWSletter** keine Entscheidungen getroffen werden.